



Beschluss

Nr. 26/38/19.2G
Vom 16.09.2026
P251508

Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige und zu einer Änderung des Wahlgesetzes und des Schulgesetzes und Bericht zu einer Motion sowie Bericht der Kommissionsminderheit, Bericht der JSSK Änderung des Wahlgesetzes und des Schulgesetzes

Bericht der JSSK 25.1507.02 / 25.1508.02

://: Zustimmung zum Antrag der Kommissionsmehrheit
Zustimmung zum Antrag der Kommissionsmehrheit

Änderung der Kantonsverfassung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1507.01 vom 15. Oktober 2025 sowie in den Bericht der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 25.1507.02 vom 4. August 2026,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt ¹⁾ vom 23. März 2005 ²⁾ (Stand 19. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Inhalt und Voraussetzungen (Überschrift geändert)

¹ Stimmberechtigte haben das Recht:

- a) **(neu)** an den Abstimmungen teilzunehmen,
- b) **(neu)** Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen,
- c) **(neu)** Wahlvorschläge einzureichen und sich an Wahlen zu beteiligen,
- d) **(neu)** in öffentliche Ämter gewählt zu werden.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 30.10.2005 mit 28 484 Ja gegen 8742 Nein; eidg. Gewährleistung erteilt durch Beschlüsse des Nationalrats vom 27.9.2006 und des Ständerats vom 28.9.2006

²⁾ SG [111.100](#)

² Stimmberechtigt ist in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 16. Altersjahr vollendet hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Das Recht, in öffentliche Ämter gewählt zu werden, setzt zudem die Vollendung des 18. Altersjahrs voraus.

³ Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.

§ 41

Aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten unterliegt sie zudem der Gewährleistung durch den Bund.

Änderung des Wahlgesetzes

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1507.01 vom 15. Oktober 2025 sowie in den Bericht der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 25.1507.02 vom 4. August 2026,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen ³⁾ (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 ⁴⁾ (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

II. Änderung anderer Erlasse

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 ⁵⁾ (Stand 12. August 2024) wird wie folgt geändert:

§ 83 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Mitglieder der Schulkommissionen sind folgende Personen ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr wählbar:

a) **(geändert)** in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigte;

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Diese Gesetzesänderung fällt dahin, falls die Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (Änderung von § 40 und Aufhebung von § 41) in der Volksabstimmung nicht angenommen wird.

³⁾ Von der Bundeskanzlei genehmigt am 2. 12. 1994.

⁴⁾ SG [132.100](#)

⁵⁾ SG [410.100](#)